

Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw



Satzung über die Entschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Herrenalb (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 3, § 15 und § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 09.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag eine pauschale Entschädigung als Aufwandsentschädigung ersetzt. Diese beträgt

1. bei Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen 9,50 € / Stunde

Der Berechnung der Entschädigung ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe der Abs. 5 bis 8 erhoben; er kann durch Satzung geregelt werden. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet.

Angetretene, aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Stunde entschädigt.

2. bei Feuersicherheitsdiensten 9,50 €/Stunde

Die Einsätze werden aufgrund der Versammlungsstättenverordnung vom Hauptamt der Gemeinde angeordnet.

Der Berechnung der Entschädigung ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe der Abs. 5 bis 8 erhoben;

er kann durch Satzung geregelt werden. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet.

(2) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als einem Tag werden auf Anforderung der tatsächlich Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Davon abweichend wird bei Maschinistenlehrgang eine Pauschale in Höhe von 150,00 Euro ausgezahlt, damit sind alle Kosten abgedeckt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1.0	Feuerwehrkommandant	
1.1	Feuerwehrkommandant Gesamtstadt	1.900,00 €/Jahr
1.2	Stellvertretender Kommandant	950,00 €/Jahr
2.0	Abteilungskommandanten	
2.1	Bad Herrenalb	1.200,00 €/Jahr
2.2	Bernbach	600,00 €/Jahr
2.3	Neusatz-Rotensol	750,00 €/Jahr
3.0	Stellvertretende Abt. Kommandanten	
3.1	Bad Herrenalb	600,00 €/Jahr
3.2	Bernbach	300,00 €/Jahr
3.3	Neusatz- Rotensol	375,00 €/Jahr

Werden mehrere Funktionen durch dieselbe Person ausgeführt (z.B. Feuerwehrkommandant und Abteilungskommandant oder Abteilungskommandant und Stellv. Abteilungskommandant so richtet sich die Entschädigung nach dem Betrag der höheren Funktion zzgl. 50 % des Betrages der niedrigeren Funktion.

§ 4 Auslagenersätze

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

(2) Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als einem Tage, wird neben der Entschädigung der notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 8,50 €/Stunde gewährt oder auf Antrag Auslagen in tatsächlicher Höhe gem. § 2.

(3) Für Kurse werden folgende Auslagenersätze gewährt:

Truppmann	50 €
Truppführer	40 €
Atemschutz	40 €
Maschinenlehrgang	150 €
Führerschein CE	¾ der tatsächlichen Kosten (in 5 Jahresraten)*
Führerschein C1	¾ der tatsächlichen Kosten (in 5 Jahresraten)*

*Die Raten werden jeweils am Jahresende auf Antrag des jeweiligen Abteilungs-kommandanten ausgezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bad Herrenalb vom 01. Dezember 2004 außer Kraft.

Bad Herrenalb, den 09.11.2016


Norbert Mai
Bürgermeister



Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.